

SONDERBEDINGUNGEN

FÜR

DIENSTLEISTUNGEN

Inhaltsverzeichnis

1. Zutritt zu den Werken
 - 1.1 BEHR-Ausweise
 - 1.2 Eintägige Arbeiten
 - 1.3 Mehrtägige Arbeiten
 - 1.3.1 Fremdfirmenausweise
 - 1.4 Anmeldung in unseren Werken
 - 1.5 Fotografier- und Handyverbot
2. Arbeitszeit
3. Fahrzeuge des Auftragnehmers
4. Baustellen
 - 4.1 Einrichtung
 - 4.2 Sicherung
 - 4.3 Erhöhte Arbeitsplätze
5. Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 5.1 Grundsätzliche Sicherheitshinweise
 - 5.2 Verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers
 - 5.3 Unterweisung der Fremdarbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme bei der BEHR GmbH & Co. KG
 - 5.4 Sicherheitsmaßnahmen vor der Arbeitsaufnahme
 - 5.5 Persönliche Körperschutzmittel
 - 5.6 Benutzung von Einrichtungen der BEHR GmbH & Co. KG
 - 5.7 Feuerarbeiten (Schweißen, Schleifen, Dachklebearbeiten etc.)
 - 5.8 Arbeitsplätze nach Arbeitsende
6. Unfallverhütungsvorschriften
 - 6.1 Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
 - 6.2 Aufenthalt im Werksgelände der BEHR GmbH & Co. KG
 - 6.3 Alkoholische Getränke
 - 6.4 Rauchen auf dem Werksgelände
 - 6.5 Sicherheit der mitgebrachten Geräte
 - 6.6 Verhalten bei Unfällen
 - 6.7 Unfallstelle
 - 6.8 Unfallmeldungen
 - 6.9 Fragen zur Arbeitssicherheit
7. Verarbeitung von Gefahrenstoffe
8. Abfall- und Reststoffe (Krw-/AbfG)
9. Gewässerschutz
10. Subunternehmen
11. Geheimhaltung und Nichtverwendung
12. Schadensmeldung
13. Gefahrtragung und Haftung
14. Anlagen: Anlage 1: Umwelleitlinien
Anlage 2: Formblatt

Sonderbedingungen für Dienstleistungen bei der BEHR GmbH & Co. KG

Diese Vorschriften gelten für alle Personen und Firmen, die im Auftrag von BEHR Arbeiten innerhalb der Werksgelände ausführen oder ausführen lassen.

Zur Koordination zwischen BEHR und dem Auftragnehmer wird aus Gründen der Betriebsorganisation und Arbeitssicherheit sowie als Ordnungsinstrument eine BEHR-Fachabteilung benannt. Diese Stelle ist für die Betreuung des Projektes zuständig; sie nimmt die nach BGV A1 §§ 5 u. 6 gegebenen Aufgaben wahr und ist diesbezüglich weisungs- und kontrollbefugt.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators von BEHR in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Vorgesetzten des Auftragnehmers jedoch nicht von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.

Die als Anlage beigefügte Bestätigung ist Bestandteil des Auftrages. Sie ist vom Auftragnehmer zu unterschreiben und an unsere Organisationseinheit Einkauf zurückzusenden. Die Aufnahme der Arbeiten kann erst erfolgen, wenn die Bestätigung zugegangen ist.

Der Umweltschutz ist ein wesentliches Ziel der Unternehmenspolitik und ist in den Umweltrichtlinien zusammengefasst. Die Auswirkungen sämtlicher betrieblicher Tätigkeiten und der hergestellten Produkte auf die natürlichen Lebensgrundlagen werden ganzheitlich betrachtet und in das unternehmerische Handeln einbezogen.

Wir erwarten von unseren Auftragnehmern, dass Sie diese Umweltpolitik unterstützen und die in der Anlage beigefügten Umweltleitlinien einhalten.

1. Zutritt zu den Werken

1.1 BEHR-Ausweise

Betreten und Aufenthalt von betriebsfremden Personen oder Angehörigen des Auftragnehmers ist nur mit entsprechenden BEHR-Ausweisen gestattet.

1.2 Eintägige Arbeiten

Für Besuche/Arbeiten bis zu einer Dauer von einem Tag stellen die zuständigen Werkpforten den „Besucherausweis“ aus. Dieser ist ständig sichtbar an der Kleidung zu tragen und beim Verlassen des Werkes an der Werkspforte zurückzugeben.

1.3 Mehrtägige Arbeiten/Fremdfirmenausweise

Bei mehrtägigen Arbeiten oder Besuchen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig über die jeweils betreuende BEHR-Fachabteilung - der BEHR-Koordinator ist aus den jeweiligen Einzelaufträgen ersichtlich - die notwendigen Fremdfirmenausweise schriftlich zu beantragen und die für die Abwicklung der Arbeiten beim Auftragnehmer verantwortliche Kontaktperson zu benennen. Der Antrag muss enthalten:

**Unternehmen mit Anschrift,
Zu- und Vorname, Geburtstag,
Beruf und Wohnort des Ausweisinhabers,
Beginn und Ende der Arbeiten.**

1.3.1 Fremdfirmenausweise

Die Fremdfirmenausweise werden von BEHR ausgestellt und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Der Fremdfirmenausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten und Verlassen des Werkgeländes. Er ist dem BEHR-Werkschutz unaufgefordert vorzuzeigen und während des Aufenthaltes ständig sichtbar an der Kleidung zu tragen.

1.4 Anmeldung in unseren Werken

Vor Aufnahme der Arbeit hat der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter sich mit dem im Auftrag ernannten Koordinator oder dessen Vertreter über die durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu verständigen.

1.5 Fotografier- und Handyverbot

Grundsätzlich besteht auf dem gesamten Werksgelände ein generelles Fotografierverbot.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung, Geschäftsleitung, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit oder den Verantwortlichen des Sicherheitswesens erlaubt.

2. Arbeitszeit

Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Pausen, sind soweit möglich und zweckmäßig, der Betriebsarbeitszeit von BEHR anzupassen. Sind Arbeiten außerhalb der Betriebsarbeitszeit auszuführen, so ist hierfür eine besondere Genehmigung der BEHR-Fachabteilung erforderlich. Für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist über die betreuende Fachabteilung Meldung an den Werkschutz zu geben mit Angabe des Ortes, der Art und Dauer der Arbeit, der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte, Transportfahrzeuge usw.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sich erst kurz vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf demselben Weg wieder verlassen.

Das Betreten der übrigen Werkanlagen ist verboten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fremdfirmenausweise von Mitarbeitern, die vom Einsatz bei BEHR dauernd oder vorübergehend abgezogen werden, über die betreuende Fachabteilung an den Werkschutz unverzüglich zurückzugeben.

3. Fahrzeuge des Auftragnehmers

Fahrzeuge, mit denen die Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Arbeitsstelle gefahren werden, sind auf den von BEHR zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Sie dürfen nur mit besonderer Genehmigung in das Werksgelände einfahren, wobei sie dann einschließlich der Beladung der Kontrolle des Werkschutzes unterliegen.

4. Baustellen

4.1 Einrichtung

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Gerüsten und Bauzäunen, Abschränkungen, Bauwagen, Maschinen usw., das Anlegen von Lagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle, dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden BEHR-Fachabteilung erfolgen. Auf Sauberkeit und Ordnung an der Arbeitsstelle und auf den Verkehrswegen ist besonders zu achten.

Bei Arbeiten mit Staubentwicklung ist eine Befahr-Feuer-Erlaubnis auszustellen (s. Pkt. 5.7).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle Werkzeuge und Geräte vor dem Einbringen ins Werkgelände als fremdes Eigentum zu kennzeichnen. Die Einbringung erfolgt auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

4.2 Sicherung

Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absperrung mit Stricken, Ketten und Draht allein ist nicht zulässig. Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten usw. muss die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechend sichere Geländer mit Handläufen anzubringen.

4.3 Erhöhte Arbeitsplätze

Bei Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen (> 2,5 m) müssen Gerüste bzw. Hubbühnen verwendet werden. Diese müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Kann an erhöht liegenden Arbeitsplätzen nicht vom Gerüst oder der Bühne aus gearbeitet werden, sind andere Sicherheitsvorkehrungen (keine Leitern) entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien einzusetzen.

5. Arbeitsschutzmaßnahmen

5.1 Grundsätzliche Sicherheitshinweise

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Bauausführung geltenden Rechtsvorschriften und die behördlichen Anordnungen, z. B. der Baubehörde sowie die anerkannten Normen und Regeln der Technik zu befolgen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der Auftragnehmer Einrichtungen zu schaffen sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Im Interesse der Arbeits- und Betriebssicherheit innerhalb unseres Unternehmens sind bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände nachstehende Sicherheitshinweise zu beachten.

5.2 Verantwortliche Aufsichtspersonen des Auftragnehmers

Für jede Arbeit muss der Auftragnehmer eine geeignete Person verantwortlich mit der Aufsicht betrauen, die mit allen Fragen der Arbeits- und Betriebssicherheit vertraut und über den Umfang ihres Verantwortungsbereiches unterrichtet ist. Die Person ist dem BEHR-Koordinator zu benennen.

5.3 Unterweisung der Fremdarbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme bei der BEHR GmbH & Co. KG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme mit den für die Arbeiten zuständigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheits- und Umweltbestimmungen vertraut zu machen. Dies hat in einer Sicherheitsunterweisung zu erfolgen, die dem Koordinator schriftlich dokumentiert vor Arbeitsbeginn zugeleitet werden muss.

5.4 Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsaufnahme

Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn sich der Aufsichtsführende des Auftragnehmers davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.

5.5 Persönliche Körperschutzmittel

An Arbeitsplätzen, an welchen Körperschutzmittel und andere Sicherheitseinrichtungen erforderlich sind, wie z. B. Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz usw. hat der Auftragnehmer dieselben seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dass sie ständig benutzt werden.

5.6 Benutzung von Einrichtungen der BEHR GmbH & Co. KG

Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Anlagen, ist nicht gestattet. Ist die Benutzung solcher Einrichtungen erforderlich, ist dies bei dem zuständigen Koordinator rechtzeitig vorher anzumelden und dessen Zustimmung einzuholen. Der Transport von Lasten in Personenaufzügen ist strengstens verboten. Er darf nur in den hierfür vorgesehenen Lastenaufzügen erfolgen.

5.7 Feuerarbeiten (Schweißen, Schleifen, Dachklebearbeiten, etc.)

Bei Durchführung von Schweiß- und Schleifarbeiten sind geeignete Blendschirme aufzustellen. Der unterhalb der Schweiß- und Schleifarbeiten befindliche Raum ist abzusichern. Der Auftragnehmer muss mit eigenen Feuerlöschmitteln Vorsorge treffen. Die Anzahl ist ausreichend zu bemessen. Die Benutzung von behreigenen Feuerlöschmitteln ist dem Werkschutz unverzüglich zu melden.

Diese Arbeiten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung mit dem Formblatt „Befahr-Feuer-Erlaubnis“ durch den zuständigen Werkleiter oder dessen Vertreter durchgeführt werden.

5.8 Arbeitsplätze nach Arbeitsende

Nach Schichtschluss bzw. nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern, Handwerkzeuge, Geräte, nicht mehr benötigtes Material, Abfälle, Schrottstücke u. ä. sind zu entfernen.

6. Unfallverhütungsvorschriften

6.1 Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

In unserem Unternehmen legen wir großen Wert auf Arbeitssicherheit. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet.

6.2 Aufenthalt im Werkgelände der BEHR GmbH & Co. KG

Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter verpflichten, dass sie sich nur an dem Arbeitsplatz aufhalten, der ihnen aufgrund der Arbeit zugewiesen wurde. Das Betreten anderer Betriebsteile ist verboten.

Der Gebrauch von Handys ist auf geschäftliche Vorgänge innerhalb des Werkes zu beschränken. Die Anzahl der Gespräche ist zu minimieren.

6.3 Alkoholische Getränke

Der Genuss von alkoholischen Getränken gefährdet Sie selbst und andere. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist für Mitarbeiter des Auftragnehmers verboten.

6.4 Rauchen auf dem Werksgelände

Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Stellen erlaubt.

6.5 Sicherheit der mitgebrachten Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte des Auftragnehmers müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Transport von Gegenständen in den Werkshallen ist nur mit elektrisch betriebenen Flurförderzeugen erlaubt.

Das Führen von Flurförderzeugen ist nur in Verbindung mit einem gültigen Führerschein erlaubt. Der Führerschein ist stets mitzuführen. Vor Arbeitsaufnahme ist eine Kopie beim Behr-Projektleiter zu hinterlegen.

6.6 Verhalten bei Unfällen

Sollte trotz aller Vorsorgemaßnahmen ein Arbeitsunfall verursacht werden, ist sofort über die interne Notruf-Nr. 333 unser Werkschutz unter Angabe von:

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzungen?

zu verständigen.

Bei kleineren Verletzungen, bei denen die Arbeitnehmer selbst gehen können, kann selbstverständlich der betriebsärztliche Dienst aufgesucht werden.

6.7 Unfallstelle

Die Unfallstelle ist, wenn dies die Personenrettung erlaubt, bis nach der Unfallaufnahme durch BEHR unverändert zu lassen.

6.8 Unfallmeldungen

Unsere Abteilung Sicherheitswesen erhält zur Information von Ihnen eine Kopie der Unfallmeldung, die Sie an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft richten.

6.9 Fragen zur Arbeitssicherheit

Die Abteilung Sicherheitswesen ist über den Arbeitsunfall zu informieren.

Sofern über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an den Leiter des

Sicherheitswesens Herrn Friedrich.

Telefon: 2459

Er gibt Ihnen gerne die gewünschte Auskunft.

7. Verarbeitung von Gefahrstoffen

Werden durch den Auftragnehmer Stoffe in das Werkgelände eingebracht, die umweltbelastend sind und die ggf. besonderen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Umgangsvorschriften unterliegen, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Schon bei der Angebotsabgabe sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Mit der Abteilung Sicherheitswesen wird entschieden, ob die Arbeiten während der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden können.

Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigung sind entsprechend der technischen Möglichkeiten zu unterlassen.

8. Abfälle (Krw-/AbfG)

Entstehen bei der Auftragsdurchführung, durch mitgebrachte Arbeitsstoffe, Abfälle sind diese durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Dabei wird der Auftragnehmer als Besitzer der Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesehen.

Fallen bei Rückbaumaßnahmen (Demontage von Anlagen und Gebäuden) Abfälle an, ist im Vorfeld mit der Abt. Umweltschutz die ordnungsgemäße Verwertung / Entsorgung zu klären. Die Benutzung werkseigener Abfallsammelbehälter ist nur in Ausnahmefällen und nur mit besonderer Genehmigung der BEHR-Fachabteilung erlaubt. Dabei dürfen andere als die zugewiesenen Abfallbehälter nicht benutzt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle sauber zu räumen.

9. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass diese weder in den Boden, noch in die Kanalisation gelangen. Ist die Entsorgung auf dem Werksgelände notwendig, muss BEHR vorher zustimmen. Bei Unklarheiten ist dies mit der Abteilung Umweltschutz von BEHR zu klären.

10. Subunternehmen

Die teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die BEHR-Fachabteilung zulässig. Liegt die Zustimmung vor, sind die Sonderbedingungen dem Subunternehmen zuzusenden und von diesem die Gültigkeit der Sonderbedingungen durch Unterzeichnung der Anlage 1 zu bestätigen. Erst danach kann die Einschaltung des Subunternehmers erfolgen.

11. Geheimhaltung und Nichtverwendung

- 11.1** BEHR und der Auftragnehmer bestätigen sich gegenseitig, dass die vom anderen Vertragspartner erlangten Mitteilungen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners sind und verpflichten sich gegenseitig, diese Dritten nicht zugänglich zu machen und für Geheimhaltung zu sorgen, auch in der Weise, dass die Auftragnehmer und sonstige Beauftragten des Empfängers zu strengster Geheimhaltung verpflichtet werden.
- 11.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er die von BEHR erlangten Erfahrungen und Erkenntnisse, die er bei der Beschäftigung mit diesem Auftrag und den Informationen und Unterlagen, die er erhält sowie im Zusammenhang damit macht, nicht ohne schriftliche vorherige Zustimmung von BEHR selbst verwendet, verwertet, zu Patent- oder Gebrauchsmuster anmelden oder Dritten irgendwie zugänglich macht.

12. Schadensmeldungen

Der Auftragnehmer bzw. deren Beauftragte haben sich vor Beginn der Arbeiten selbstverantwortlich Kenntnis über die Feuer- und Notruf-Telefonnummern zu verschaffen und ihre im Werk arbeitenden Mitarbeiter entsprechend zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten außerhalb der Betriebsarbeitszeit. Diese Notrufe sind bei allen Vorkommnissen, die schnelle Hilfe erfordern, zu benutzen. Während der Arbeiten entstandene Sachschäden sind unverzüglich der BEHR-Fachabteilung und dem BEHR-Sicherheitswesen zu melden.

13. Gefahrtragung und Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen sowie die anerkannten Normen und Regeln der Technik zu befolgen. Im Falle der Einschaltung von Subunternehmen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die bzw. den Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für Lagerung und angewandte Verfahren sowie für zu erstellende Leistungen und Einrichtungen trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zur Abnahme durch BEHR.

Für alle Verletzungen der vorgenannten Verpflichtungen und für ggf. BEHR daraus entstehende Schäden und Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des BGB. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für alle Personen-, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden, die durch ihn und seine Belegschaft, BEHR, deren Mitarbeitern und dessen verbundenen Unternehmen oder dritten Personen entstehen.

Unbeschadet dieser Festlegung ist BEHR berechtigt, sich das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen nachweisen zu lassen.

gez. Karl Friedrich

Leiter Sicherheitswesen und Umweltschutz

Die Behr Umweltsleitlinien

1. Wir wollen die Ressourcen (wie z. B. Rohstoffe und Energie) sparsam einsetzen und Abfälle vermeiden.
2. Wir wollen bei allen Betriebszuständen Umweltschäden vermeiden und Umweltauswirkungen, soweit wirtschaftlich vertretbar, durch Einsatz der bestmöglichen Technik so gering wie möglich halten.
3. Unsere Mitarbeiter sind die wichtigsten Partner beim Schutz der Umwelt. Sie werden über die Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Umwelt informiert und geschult.
4. Wir entwickeln möglichst umweltschonende Produkte und Herstellungsverfahren und arbeiten ständig in vorausschauender Beurteilung an ihrer Umweltverträglichkeit.
5. Unsere Betriebsstätten werden möglichst umweltschonend unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen eingerichtet und betrieben. Die Umweltauswirkungen werden regelmäßig ermittelt und beurteilt.
6. Wir fördern in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, im Einklang mit unserer Umweltpolitik, die Weiterentwicklung unseres Managementsystems sowie die Entwicklung von umweltfreundlichen Herstellungsprozessen und Produkten.
7. Wir beziehen unsere Geschäfts- und Vertragspartner in unsere Bemühungen um den Umweltschutz ein.
8. Wir werden die Öffentlichkeit regelmäßig über umweltrelevante Vorgänge im Unternehmen informieren und bekennen uns zum offenen und vertrauensvollen Dialog mit den Behörden.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Dieses Formblatt ist integrierter Bestandteil von Einzelbestellungen, Rahmen- oder Sondervereinbarungen und ist an BEHR unterschrieben zuzuleiten.

Wir, die Fa. _____ bestätigen

durch Unterschrift, dass wir die Sonderbedingungen für Dienstleistungen der BEHR GmbH & Co. erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, die darin enthaltenen Hinweise und Regeln einzuhalten, unseren Beschäftigten bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden. Wir haften für alle Schäden, die sich aus der Nichtbefolgung der Hinweise und Regeln ergeben.

Koordinator für Arbeitssicherheit des Dienstleisters	verantwortlicher Aufsichtsführender des Dienstleisters

Die vorstehend Beauftragten haben gemäß BGV A1 § 6, soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, auch Weisungsbefugnis.

Diese Sonderbedingungen behalten ihre Gültigkeit für jegliche Arbeitseinsätze in allen Behrwerken solange bis Ihnen eine geänderte Fassung zugeht.

(Datum)

(Stempel und Unterschrift)